

Tragende Gründe



Gemeinsamer
Bundesausschuss

zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Regelungen zum Qualitätsbericht der Krankenhäuser: Ergänzung eines Anhangs 3 und eines Anhangs 4 zu Anlage 1 für das Berichtsjahr 2019

Vom 18. Juni 2020

Inhalt

1.	Rechtsgrundlage	2
2.	Eckpunkte der Entscheidung.....	2
3.	Zu den Regelungen im Einzelnen:.....	2
3.1	Zu Anhang 3 zu Anlage 1	2
3.2	Zu Anhang 4 zu Anlage 1	3
4.	Bürokratiekostenermittlung.....	4
5.	Verfahrensablauf	4
6.	Fazit	5

1. Rechtsgrundlage

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat die Aufgabe, auf der Grundlage von § 136b Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 SGB V einen Beschluss über Inhalt, Umfang und Datenformat eines strukturierten Qualitätsberichts für nach § 108 SGB V zugelassene Krankenhäuser zu fassen. In dem jährlich zu veröffentlichenden Qualitätsbericht ist der Stand der Qualitätssicherung, insbesondere unter Berücksichtigung der Anforderungen nach § 136 Absatz 1 und 136a Absatz 1 SGB V sowie der Umsetzung der Regelungen nach § 136b Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 SGB V darzustellen. Der Bericht hat auch Art und Anzahl der Leistungen des Krankenhauses auszuweisen und ist in einem für die Abbildung aller Kriterien geeigneten standardisierten Datensatzformat zu erstellen.

2. Eckpunkte der Entscheidung

Mit diesem Beschluss werden ein Anhang 3 zu Anlage 1 Qb-R (Qualitätsindikatoren und Kennzahlen) sowie ein Anhang 4 zu Anlage 1 Qb-R (Plausibilisierungsregeln) für das Berichtsjahr 2019 in die Regelungen zum Qualitätsbericht der Krankenhäuser (Qb-R) eingefügt.

Der Anhang 3 zu Anlage 1 Qb-R für das Berichtsjahr 2019 wird auf der Grundlage des vom Institut nach § 137a SGB V vorgelegten Berichts „Öffentliche Berichterstattung von Ergebnissen der externen stationären Qualitätssicherung in den Qualitätsberichten der Krankenhäuser“ vom 9. Juni 2020 beschlossen.

Der Anhang 4 zu Anlage 1 Qb-R wurde für das Berichtsjahr 2017 erstmals gefasst. Seitdem erfolgt die Plausibilisierung nicht nur obligatorisch im Rahmen der Datenannahme, sondern wird bereits vor dem Übermittlungszeitraum über einen webbasierten Plausibilisierungsdienst zur Verfügung gestellt. Dies ermöglicht den Krankenhäusern eine frühzeitige Plausibilisierung ihrer Berichtsteile.

3. Zu den Regelungen im Einzelnen:

Neben den für das Berichtsjahr 2019 erforderlichen redaktionellen Anpassungen werden folgende Änderungen vorgenommen:

3.1 Zu Anhang 3 zu Anlage 1

Der Anhang 3 zu Anlage 1 Qb-R (Qualitätsindikatoren und Kennzahlen) für das Berichtsjahr 2019 wird auf der Grundlage des vom Institut nach § 137a SGB V vorgelegten Berichts „Öffentliche Berichterstattung von Ergebnissen der externen stationären Qualitätssicherung in den Qualitätsberichten der Krankenhäuser. Empfehlungen des IQTIG zum Erfassungsjahr 2019“ vom 9. Juni 2020 beschlossen. Im Qualitätsbericht über das Jahr 2019 sind gemäß Bericht des IQTIG 254 von insgesamt 277 Qualitätsindikatoren bzw. Kennzahlen zu veröffentlichen. Im Qualitätsbericht über das Berichtsjahr 2018 waren es 244 von 274 Qualitätsindikatoren bzw. Kennzahlen, die zur Veröffentlichung empfohlen wurden. Im Vergleich zum Qualitätsbericht 2018 sind die standortbezogenen Ergebnisse von 25 Indikatoren und Kennzahlen erstmals zu veröffentlichen. 23 Ergebnisse der für das Berichtsjahr 2019 insgesamt 277 existierenden Qualitätsindikatoren und Kennzahlen werden nicht für eine standortbezogene Veröffentlichung empfohlen, da sie entweder das erste Mal angewendet werden, umfangreich überarbeitet wurden oder erhebliche Bedenken bezüglich der standortbezogenen Veröffentlichung der jeweiligen Ergebnisse bestehen.

3.2 Zu Anhang 4 zu Anlage 1

Zu den Anpassungen der einzelnen Plausibilisierungsregeln mit der Prüfklasse „Pilot“

Für die im Berichtsjahr 2018 pilotierten Regeln (Regel Nr. 13 bis einschließlich Regel Nr. 20) wird die Prüfklasse auf „weich“ angepasst.

Aufgrund der COVID-19-Pandemie und deren weiterhin bestehenden Auswirkungen ist zu erwarten, dass die Erstellung und Übermittlung der Qualitätsberichte der Krankenhäuser nicht in gewohnter Weise erfolgen kann. Um den außergewöhnlichen Herausforderungen und den zusätzlichen Belastungen gerecht zu werden, muss daher sichergestellt werden, zusätzliche Aufwände womöglich zu reduzieren.

Eine Änderung der Prüfklasse von „Pilot“ zu „hart“ führt in der Regel zu einem Mehraufwand für die Krankenhäuser. Um diesem Umstand entgegen zu wirken, werden diese Plausibilisierungsregeln auf „weich“ gestellt und für das nächste Berichtsjahr einer erneuten Prüfung unterzogen.

Durch die Klassifizierung in „weich“ bleiben die Plausibilisierungsprüfungen bestehen, sodass auch weiterhin die Möglichkeit besteht, möglichst früh Fehlerquellen zu identifizieren.

Regel Nr. 57 „Abgleich OPS und Angaben zur Mindestmengenregelung“: Diese Plausibilisierungsregel wird ab dem Berichtsjahr 2019 weich klassifiziert. Eine weiche Plausibilisierung ist notwendig, da es berechtigte Gründe dafür geben kann, dass trotz Angabe von mindestmengenrelevanten OPS im Kapitel B-X.7, keine Angaben im Kapitel C-5.1 notwendig sind.

Regel Nr. 58 überprüft für jeden Leistungsbereich gemäß Mm-R, dass eine Ausnahme angegeben ist, wenn die jeweilige Mindestmenge eines Leistungsbereichs unterschritten wird. Damit wird die Vorgabe aus der Anlage 1 Qb-R entsprechend umgesetzt, da eine technische Prüfung durch das Schema nicht möglich ist.

Die Prüfklasse der Regel 58 wird auf „hart“ angepasst. Durch Umstellen der Regel auf „hart“ soll sichergestellt werden, dass ausschließlich Daten übermittelt werden, die konform zu den in Anlage 1 Qb-R vereinbarten Inhalten sind.

Regel Nr. 59 überprüft, ob die für das Berichtsjahr angegebenen Leistungsmengen in den mindestmengenrelevanten Leistungsbereichen im Teil C-5.1 mit der jeweiligen Angabe unter C-5.2.2 (im Berichtsjahr erreichte Leistungsmenge) übereinstimmen. Damit wird die Vorgabe aus der Anlage 1 Qb-R entsprechend umgesetzt, da eine technische Prüfung durch das Schema nicht möglich ist.

Die Prüfklasse der Regel 59 wird auf „hart“ angepasst. Durch Umstellen der Regel auf „hart“ soll sichergestellt werden, dass ausschließlich Daten übermittelt werden, die konform zu den in Anlage 1 Qb-R vereinbarten Inhalten sind.

Zur Deaktivierung einer Regel

Regel Nr. 53 „Abgleich der Lieferzuständigkeit im Rahmen der Übermittlung der Ergebnisse gemäß plan. QI-RL“: Diese Plausibilisierungsregel wird für das Berichtsjahr 2019 deaktiviert. Hintergrund ist, dass aufgrund der vom G-BA am 27. März 2020 beschlossenen Sonderregelungen zu QS-Anforderungen im Zusammenhang mit der Coronavirus-Pandemie keine Veröffentlichung der Qualitätsindikatoren aus dem PlanQI-Verfahren für das EJ 2019 erfolgen kann. Vor diesem Hintergrund wird keine Übermittlung der Ergebnisse gemäß plan. QI-RL durch die mit der Durchführung der datengestützten einrichtungsübergreifenden Qualitätssicherung beauftragten Stellen erfolgen: Eine Plausibilisierung der Lieferzuständigkeiten ist daher nicht notwendig.

Zur Einführung neuer Regeln mit der Prüfklasse „Pilot“:

Für das Berichtsjahr 2019 wurden des Weiteren sechs neue Regeln (Regeln Nr. 60 bis 65) aufgenommen.

Die Aufnahme der Plausibilisierungsregeln Nr. 60 bis 63 zu den Mindestmengenangaben gemäß Kapitel C-5.2 beruht auf folgenden Gründen: Der G-BA hat am 20.12.2018 beschlossen, dass Krankenhäuser in ihren jährlichen Qualitätsberichten (erstmalig für das Berichtsjahr 2018) Angaben über die Leistungsberechtigung gemäß den Mindestmengenregelungen (Mm-R) für das zweite auf das Berichtsjahr folgende Jahr (Prognosejahr) tätigen. Dieses Kapitel (C-5.2 Anlage 1 Qb-R) nimmt Bezug auf die Prüfergebnisse der Landesverbände der Krankenkassen und der Ersatzkassen gemäß § 5 Absatz 5 und 6 Mm-R und den im Rahmen der Prognosedarlegung von den Krankenhausträgern hierfür verwendeten Angaben gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 Mm-R und sollte daher mit diesen Angaben übereinstimmen. Auswertungen der Mindestmengendaten gemäß Kapitel C-5 Anlage 1 Qb-R haben gezeigt, dass es bei den Daten zu diesem Kapitel zu Abweichungen bzw. implausiblen Daten kommen kann. Zur Sicherstellung der Datenkonsistenz und zur Unterstützung der Berichtersteller wurden daher vier Pilot-Regeln entwickelt, die sich auf die angegebenen Leistungsmengen (Regel 62) und die geltend gemachten Ausnahmetatbestände (Regeln 60, 61, 63) beziehen.

Es werden zwei Regeln zur Plausibilisierung der Angaben im Kapitel A-14 (Teilnahme an der Notfallversorgung) aufgenommen. Regel 64 prüft, ob bei der Teilnahme am gestuften System der Notfallversorgung gemäß den Regelungen zu den Notfallstrukturen angegeben wurde, dass das Krankenhaus einer Notfallstufe zugeordnet ist und/oder an dem Modul der Spezialversorgung teilnimmt. Regel 65 prüft, dass mindestens eine der Stufen Basisnotfallversorgung (Stufe 1), Erweiterte Notfallversorgung (Stufe 2) oder Umfassende Notfallversorgung (Stufe 3) ausgewählt wird, sofern das Krankenhaus bejaht, einer Stufe der Notfallversorgung zugeordnet zu sein. Die Einführung dieser Regeln ist notwendig, um sicherzustellen, dass bei Vorliegen der Voraussetzungen mindestens eine Angabe gemacht wird. Diese technische Prüfung kann nicht durch das Schema erfolgen.

Regeln 64 und 65 werden gemäß dem Standard-Vorgehen in der Prüfklasse „Pilot“ aufgenommen, da die Inhalte des Kapitel A-14 in 2019 erstmalig im Qualitätsbericht abgefragt werden und diese Plausibilisierungsregeln demnach erstmals Anwendung finden.

4. Bürokratiekostenermittlung

Durch den vorgesehenen Beschluss entstehen keine neuen bzw. geänderten Informationspflichten für Leistungserbringer im Sinne von Anlage II zum 1. Kapitel VerFO und dementsprechend keine Bürokratiekosten.

5. Verfahrensablauf

Über den Anhang 3 zu Anlage 1 Qb-R (Qualitätsindikatoren und Kennzahlen) für das Berichtsjahr 2019 hat die zuständige Arbeitsgruppe Qualitätsbericht am 23. April 2020 beraten. Sie hat ferner in drei Sitzungen, zuletzt am 12. März 2020, über den Anhang 4 zu Anlage 1 Qb-R (Plausibilisierungsregeln) für das Berichtsjahr 2019 beraten und ihre Abstimmungen im schriftlichen Verfahren bis zum 17. April 2020 fortgesetzt. Ein entsprechender Beschlussentwurf über die Ergänzung der Anhänge 3 und 4 zu Anlage 1 Qb-R für das Berichtsjahr 2019 wurde im Unterausschuss am 6. Mai 2020 beraten.

An den Sitzungen der AG und des Unterausschusses wurden gemäß § 136b Absatz 1 Satz 3 SGB V der Verband der privaten Krankenversicherung, die Bundesärztekammer, der Deutsche Pflegerat und die Bundespsychotherapeutenkammer beteiligt.

Stellungnahmeverfahren

Die mit dem Beschluss vorgenommene Ergänzung des Anhangs 3 und des Anhangs 4 zu Anlage 1 Qb-R für das Berichtsjahr 2019 basiert auf den Inhalten der am 19. Dezember 2019 und 20. Februar 2020 angepassten Qb-R. Es wird keine über diesen Beschluss hinausgehende Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener oder personenbeziehbarer Daten geregelt oder vorausgesetzt. Ein Stellungnahmeverfahren mit dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) gemäß § 91 Absatz 5a SGB V war demgemäß für den vorliegenden Beschluss nicht erforderlich.

6. Fazit

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 18. Juni 2020 beschlossen, die Regelungen zum Qualitätsbericht der Krankenhäuser (Qb-R) zu ändern.

Die Patientenvertretung und die Ländervertretung tragen den Beschluss mit.

Der Verband der privaten Krankenversicherung, die Bundesärztekammer, der Deutsche Pflegerat und die Bundespsychotherapeutenkammer äußerten keine Bedenken.

Berlin, den 18. Juni 2020

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken